

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Das Landratsamt hat mit Erlass vom 13.12.2021 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27.10.2021 für das Haushaltsjahr 2021 erlassene Nachtragssatzung gemäß §121 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt. Der auf 3.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme hat sich gegenüber dem Haushaltsplan 2021 nicht verändert. Die im Haushaltserlass vom 03.05.2021 hierfür ausgesprochenen Genehmigungen gelten daher weiter.

Die Nachtragssatzung wird nachstehend gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan und die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 werden ab Dienstag, 14.12.2021, bis Donnerstag, 23.12.2021 (je einschließlich) im Rathaus, Rathausstr. 10, Lauffen a.N., im Zimmer 26 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist das Rathaus geschlossen. Interessierte melden sich bitte zur Einsicht vorab telefonisch unter 07133/106-0. Wir gewähren Ihnen dann die gewünschte Einsicht.

Stadt Lauffen a.N.

Landkreis Heilbronn

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.10.2021 die folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan 2021 wird wie folgt geändert:

	von Euro	um Euro	auf Euro
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen			
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.734.900	265.000	27.999.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-28.954.600	-355.000	-29.309.600
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-1.219.700	-90.000	-1.309.700
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-1.219.700	-90.000	-1.309.700
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-1.219.700	-90.000	-1.309.700

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.713.400	265.000	26.978.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-26.753.400	-355.000	-27.108.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-40.000	-90.000	-130.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.113.000	-380.000	4.733.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-9.068.000	439.000	-8.629.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss / - bedarfs aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.955.000	59.000	-3.896.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.995.000	-31.000	-4.026.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.000.000	0	3.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-165.000	0	-165.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.835.000	0	2.835.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.160.000	-31.000	-1.191.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt geändert	3.000.000	0	3.000.000
--	-----------	---	-----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird unverändert festgesetzt auf	0		
---	---	--	--

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird unverändert festgesetzt auf	6.000.000		
---	-----------	--	--

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden unverändert festgesetzt

1. für die Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	390 v.H.		
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.		
der Steuermessbeträge;			
2. für die Gewerbesteuer auf	355 v.H.		
der Steuermessbeträge;			

Lauffen a.N., den 27.10.2021

Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande kommen, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.